

Reichs-Gesetzblatt

1921

Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1921

Nr. 89

Inhalt: Fernsprechornung. S. 1207. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. S. 1237. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. S. 1238.

(Nr. 8283) Die Fernsprechornung. Vom 25. August 1921.

Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes (FGebG) vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Fernsprechornung (FD) erlassen.

§ 1

Das öffentliche Netz

I. Das öffentliche Netz wird von der Telegraphenverwaltung hergestellt, instandgehalten und betrieben. Es besteht aus

den Ortsnetzen,
den selbständigen öffentlichen Sprechstellen,
den Verbindungsleitungen.

1. Die einzelnen Teile der Ortsneze sind

die Vermittlungsstellen,
die Teilnehmersprechstellen,
die öffentlichen Sprechstellen im baulich geschlossenen Gemeindebezirke der Vermittlungsstelle,
die Leitungen zur Verbindung dieser Stellen untereinander.

2. Selbständige öffentliche Sprechstellen sind die nicht im baulich geschlossenen Gemeindebezirk einer Vermittlungsstelle liegenden öffentlichen Sprechstellen.

3. Verbindungsleitungen sind die Leitungen, welche die Ortsneze und die selbständigen öffentlichen Sprechstellen untereinander verbinden.

II. Das öffentliche Netz darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder dem öffentlichen Wohle oder der Sittlichkeit zuwiderläuft.

§ 2

Die Ortsneze und ihr Anschlußbereich

I. Die Telegraphenverwaltung bestimmt, wo Ortsneze errichtet und wie sie betrieben werden.

II. Die Teilnehmersprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören. Der Anschlußbereich einer Vermittlungsstelle umfaßt alle Grundstücke, die (Wierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. September 1921.)

dieser Vermittlungsstelle in der Luftlinie näher als einer anderen liegen. Zum Anschlußbereiche gehört jedoch in allen Fällen der baulich geschlossene Gemeindebezirk. Außerdem werden dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle zugeteilt

Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle infolge größerer örtlicher Hindernisse, z. B. breite Flüsse, Seen, Sümpfe, Gebirgskämme, nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten, geschlossene Ortschaften, deren Zuteilung zu dem Anschlußbereiche der nächsten Vermittlungsstelle nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte sein würde.

Über die Zuteilung bestimmt die Telegraphenverwaltung.

III. Auf Antrag können Teilnehmerprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist.

IV. Die Telegraphenverwaltung kann bestimmen, daß mehrere Ortsneben ein einheitliches Ortsnetz bilden. Für die Berechnung der Grundgebühr in solchen Ortsnetzen ist vom Tage der Vereinigung an in sinngemäßer Anwendung des § 5 ZGebG die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die bei Beginn des Kalenderjahrs in den vereinigten Ortsnetzen vorhanden waren.

§ 3

Die Dienststunden

Die Dienststunden der Vermittlungsstellen und der öffentlichen Sprechstellen bei Postanstalten werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt und im amtlichen Fernsprechbuch angegeben.

In Ortsnetzen mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen findet ununterbrochener Dienst statt. In Ortsnetzen mit 1000 und weniger Hauptanschlüssen kann Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.

§ 4

Die Hauptanschlüsse

I. Die Teilnehmerprechstellen, bei denen die zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen endigen, sind Hauptstellen.

Sind mehrere Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer so geschaltet, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Hauptstelle nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

II. Bei der besonderen Prüfung nach § 7 ZGebG wird an sechs aufeinander folgenden Werktagen festgestellt, wie oft die Hauptanschlüsse besetzt befunden werden. Ergeben sich für den Tag durchschnittlich mehr als 7 Besetztfälle, so gelten die Anschlüsse als überlastet. Für Anschlüsse, die bei der Vermittlungsstelle so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, wird ein Besetztfall nur dann angerechnet, wenn sie alle gleichzeitig besetzt sind.

III. Hauptstellen, die an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs angeschlossen sind (§ 2 III), heißen »Ausnahme-Hauptstellen«.

Innerhalb des Anschlußbereichs der Ortsnege mit mehreren Vermittlungsstellen und innerhalb der einheitlichen Ortsnege (§ 2 IV) werden Ausnahme-Hauptanschlüsse nicht hergestellt.

Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn diese länger ist als bei einem gewöhnlichen Hauptanschluß; er wird nach dem Unterschiede der Luftlinienentfernung der Ausnahme-Hauptstelle von den beiden Vermittlungsstellen bemessen und beträgt 150 *M* für jede vollen oder angefangenen 100 m; er wird nicht erhoben, wenn im Falle der Errichtung eines neuen Ortsneges vorhandene Anschlüsse auf Antrag bei der alten Vermittlungsstelle bleiben;
2. ein jährlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5 km-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt 36 *M* für jede vollen oder angefangenen 100 m;
3. ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch; er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 km 25 Pf., von mehr als 15 km 50 Pf. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und der Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 km von einander entfernt sind. Die Telegraphenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Erhebung eines Zuschlags absehen.

IV. Die Bedingungen für Gemeinschaftsanschlüsse setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 5

Die Nebenanschlüsse

I. Die Teilnehmersprechstellen, die nach § 4 I nicht zu den Hauptstellen zählen, sind Nebenstellen. Als solche gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage führende Hauptanschlußleitung eingeschaltet werden können.

An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II. Die Nebenstellenanlagen können auch nichtreichseigen sein. Die Anschließung nichtreichseigener Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusatzschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Telegraphenverwaltung. Für nichtreichseigene Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Telegraphenverwaltung auf Antrag reichseigene Nebenanschlüsse und reichseigene Leitungen. Die Anschließung nichtreichseigener Nebenstellen an reichseigene Umschalteinrichtungen usw. ist nicht gestattet. Bei den Stellen mit nichtreichseigenen Nebenanschlüssen ist vielmehr die Beschaffung und Unterhaltung der gesamten Betriebseinrichtungen Sache des Teilnehmers, die Telegraphenverwaltung beschafft und unterhält nur die Prüfschalter für die reichseigenen Anschlüsse und Leitungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen.

Die nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen, Schaltungsänderungen und Zusatzschaltungen werden nur dann genehmigt, wenn sie den von der Telegraphenverwaltung zugelassenen Schaltungs-

4. bei Reihenschaltung

- | | |
|---|---------|
| a) ein Zuschlag zur Gebühr für den Hauptanschluß für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat | 200 M, |
| b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist | |
| für 1 Amtsleitung, | 240 » , |
| » 2 Amtsleitungen, | 300 » , |
| » 3 » | 360 » , |
| » 4 bis 6 Amtsleitungen, | 480 » ; |
| c) für jede vollen oder angefangenen nach der wirklichen Länge gemessenen 10 m der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungskabel bei Verwendung von Reihenapparaten, die eingerichtet sind | |
| für 1 Amtsleitung, | 24 » , |
| » mehr als 1 Amtsleitung, für jede Amtsleitung mehr | 12 » ; |
| Für besondere Einrichtungen zum Schutze der Kabel gegen Beschädigung sind die dafür aufzuwendenden Kosten zu erstatten. | |
| d) für jede durch einen Nebenschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage ein Zuschlag von | 42 » , |
| e) für Mithöreinrichtungen, für jede Stelle und für jede Leitung | 24 » ; |
| 5. für jede Nebenstelle eines Dritten (Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses) ein Zuschlag von | 40 » ; |
| 6. für jede reichseigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit nichtreichseigenen und zum Verkehre mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassenen Sprechstellen (Hausstellen) mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von | 40 » . |

In Bayern und Württemberg sind Gesprächsverbindungen mit dem öffentlichen Netze nur von reichseigenen Teilnehmersprechstellen aus und nur über reichseigene Leitungen und Schaltorgane zulässig.

B. Bei nichtreichseigenen Nebenschlüssen werden jährlich erhoben:

1. für jeden Nebenschluß in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
2. für jeden Nebenschluß in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person außerdem der Zuschlag unter A 5; .
3. für die reichseigenen Leitungen und Zusageinrichtungen die gleichen Einrichtungs- und laufenden Gebühren wie bei reichseigenen Nebenstellenanlagen.

Die Bestimmungen unter B gelten für Bayern und Württemberg nicht.

IV. Nebenstellen, die im Anschlußbereich eines anderen Ortsnetzes (§ 2 III) als die Sprechstelle liegen, an die sie angeschlossen sind, heißen »Ausnahme-Nebenstellen«.

Ausnahme-Nebenschlüsse und Nebenschlüsse zu Ausnahme-Hauptanschlüssen sind nur für den Inhaber des Hauptanschlusses zulässig.

Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt 150 *M* für jede vollen oder angefangenen 100 m;
2. für den Ausfall an Ferngebühren ein jährlicher Pauschbetrag für jeden Nebenanschluß; er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 km 360 *M*, von mehr als 15 km 720 *M*. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstelle und die Nebenstelle liegen. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 km voneinander entfernt sind.

§ 6

Die Querverbindungen

I. Zwischen Hauptstellen im Anschlußbereiche desselben Ortsnetzes können unmittelbare Leitungsverbindungen (Querverbindungen) zugelassen werden. Über Querverbindungen dürfen nur Gespräche zwischen den unmittelbar verbundenen Hauptstellen und den daran angeschlossenen Sprechstellen geführt werden.

II. Die Teilnehmer können zwischen nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück die nach I zulässigen Querverbindungen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für Nebenanschlüsse (§ 5 II) herstellen und instandhalten lassen. Für nichtreichseigene Querverbindungen werden keine Gebühren erhoben.

Die Bestimmungen unter II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

III. Bei reichseigenen Querverbindungen werden jährlich erhoben:

1. für jede Querverbindung ein Pauschbetrag von 720 *M*;
2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m Doppelleitung 36 „;
3. für die in reichseigenen Anlagen durch Querverbindungen belegten Anschlußorgane und Linienwählerleitungen die gleichen Gebühren wie bei Nebenanschlüssen (§ 5 IIIA);
4. für jede reichseigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit nichtreichseigenen und zum Verkehre mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassenen Sprechstellen (Hausstellen) mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von 40 „. Der Zuschlag ist auch bei nichtreichseigenen Querverbindungen zu entrichten; er wird nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle der Zuschlag nach § 5 IIIA Ziffer 6 zu zahlen ist.

Die Gebühren unter Ziffer 1 und 2 werden den Inhabern der Hauptstellen je zur Hälfte angerechnet. Die Gebühr unter Ziffer 1 wird nicht erhoben, wenn die unmittelbar verbundenen Hauptstellen auf demselben Grundstück liegen.

IV. Ausnahmsweise können Querverbindungen auch zwischen Hauptstellen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze zugelassen werden (Ausnahme-Querverbindungen). Die Bedingungen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 7

Die Anschlußdosen

I. Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Die Haupt- oder Nebenanschlußleitung endigt an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenanschlusse gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II. Die Teilnehmer können bei nichtreichseigenen Nebenanschlüssen die nach I zulässigen Anschlußdosen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für Nebenanschlüsse (§ 5 II) herstellen und instandhalten lassen.

Diese Bestimmung gilt für Bayern und Württemberg nicht.

III. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei reichseigenen Anlagen werden jährlich erhoben:

- | | |
|--|-------|
| 1. für jede Anschlußdose | 12 M; |
| 2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m jeder Anschlußdoselinie | 36 »; |
| Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den einzelnen Anschlußdosen. | |
| 3. für jeden tragbaren Apparat gewöhnlicher Bauart, der nicht gleichzeitig als Hauptstellenapparat benutzt wird, | 84 »; |
| 4. für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen besonderen Wecker die Gebühren nach § 8 II Ziffer 8 oder 9. | |

Hauptanschlüsse mit Anschlußdosen müssen mit einem besonderen Wecker ausgerüstet sein.

B. Bei nichtreichseigenen Anlagen wird für jeden tragbaren Apparat die Gebühr für einen Nebenanschluß nach den Sätzen des § 5 III B erhoben.

Die Bestimmung unter B gilt für Bayern und Württemberg nicht.

IV. Die Bedingungen für Schiffsanschlüsse mit Anschlußdosen an den Hafenanlagen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 8

Die Zusazeinrichtungen

I. Einrichtungen, die über die von der Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusazeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören.

II. Die Gebühren für die reichseigenen Zusazeinrichtungen auf dem Grundstück der Sprechstelle betragen jährlich:

- | | |
|---|-------|
| 1. für einen Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppellkontakten) | 12 M; |
| 2. für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art | 6 »; |
| 3. für einen Kopffernhörer | 24 »; |
| 4. für einen mit Wechselschalter angeschlossenen zweiten Sprechapparat gewöhnlicher Art neben der Gebühr unter Ziffer 1 | 84 »; |

5. für ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer	84 M ;
6. für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	12 » ;
7. für einen Handapparat (Mikrotelephon)	42 » ;
8. für einen kleinen Wecker	24 » ;
9. für einen großen Wecker	42 » ;
10. für eine Fallscheibe (Klappenrelais)	24 » ;
11. für einen besonderen Kurbelinduktor	36 » ;
12. für eine Rufstromeinrichtung (Polwechsler oder besondere Rufstromleitung) .	180 » ;
13. für einen Dicker (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird,) oder für eine Vorrichtung, die das Mit-hören bei der Hauptstelle verhindert,	48 » ;
14. für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur mit nicht mehr als 5 Adern, soweit die Länge 2 m übersteigt,	6 » .

Brustmikrophone und Handapparate (Ziffer 5 und 7) werden nur in Nebenstellenanlagen in Verbindung mit Wechschaltern zugelassen.

Die Kosten der Stromversorgung, die beim Betriebe von Weckern in Verbindung mit Fallscheiben (Ziffer 10) erwachsen, haben die Teilnehmer zu tragen.

III. Für die bei reichseigenen Sprechstellen vorhandenen Zusageeinrichtungen, die für Rechnung der Teilnehmer beschafft und in deren Eigentum übergegangen sind, werden an Stelle der bisher vom Teilnehmer zu erstattenden Instandhaltungskosten die Gebühren unter II Abs. 1 erhoben.

§ 9

Die Einrichtungsgebühr

Die Einrichtungsgebühr (§ 2 FGebG) soll einen Teil der Kosten decken, die für die Einführung der Anschlußleitungen in ein Gebäude beim Teilnehmer, für die Innenleitungen und für das Anbringen der Apparate aufzuwenden sind. Sie beträgt:

1. für die Einführung jeder Doppelleitung in ein Gebäude beim Teilnehmer (bei Reihenkabeln für jede Amtsleitung)	100 M ;
2. bei Hauptanschlüssen für die Inneneinrichtung jedes Anschlusses	100 » ;
3. bei reichseigenen Nebenanschlüssen	
a) für die Inneneinrichtung jeder Sprechstelle	50 » ;
b) für jedes durch eine Nebenanschlußleitung belegte Anschlußorgan einer reichseigenen Anlage	50 » ;
4. bei reichseigenen Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter Ziffer 2 oder 3a	
a) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen	50 » ;
b) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 3 Leitungen	100 » ;
5. bei reichseigenen Reihenapparaten neben der Gebühr unter Ziffer 2 oder 3a für jede durch eine Linienwählerleitung belegte Taste oder Kontaktvorrichtung	10 » ;
6. bei reichseigenen Querverbindungen für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan einer reichseigenen Anlage	50 » ;

7. bei reichseigenen Anschlußdosen, abgesehen von der ersten Anschlußdose jedes Haupt- oder Nebenanschlusses, für jede Anschlußdose 20 M.

Die Anbringung der ersten Anschlußdose ist durch die nach Ziffer 2 oder 3a zu entrichtende Gebühr abgegolten.

8. für jede Zusazeinrichtung nach § 8 II
 a) Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 20 M ;
 b) Ziffer 4, 8, 9, 12 und 13 50 » .

Für Zusazeinrichtungen nach § 8 II Abs. 1 Ziffer 2 und 3 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig mit den Einrichtungen angebracht werden, zu denen sie verlangt sind. Für Zusazeinrichtungen nach § 8 II Ziffer 6 und 14 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben.

Die Einrichtungsgebühr wird auch erhoben, wenn Einführungen oder Innenleitungen von früheren Anschlüssen vorhanden sind.

§ 10

Die Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5 km-Kreises und die Kostenzuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und Apparate

I. Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5 km-Kreis der Vermittlungsstelle hinaus erstrecken, wird für die außerhalb des 5 km-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 m Doppelleitung jährlich 36 M.

II. Als besonders kostspielig gelten Leitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle, wenn ihre Herstellung infolge örtlicher Verhältnisse oder infolge von Sonderwünschen des Teilnehmers gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen Mehrkosten verursacht, Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle nur dann, wenn bei ihrer Herstellung außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten, z. B. hohe Berge, Scen, breite Flüsse, zu überwinden oder zu umgehen sind. Für solche Leitungen hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu entrichten; außerdem hat er bei besonders kostspieligen Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

III. Als besonders kostspielig gelten Apparate, deren Beschaffung infolge ihrer von der Regelausstattung abweichenden Bauart, z. B. Grubenapparate, Mehrkosten verursacht. Für solche Apparate hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu zahlen; außerdem hat er die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

§ 11

Die Fernsprechteilnehmer

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber eines Hauptanschlusses können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), die einen außerhalb der

Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck verfolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in der Absicht zusammenschließen, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen, sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen sich die Hauptstellen befinden. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist auch Inhaber der damit verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12

Die Herstellung der Anschlüsse

I. Die Anträge auf Herstellung von Haupt- oder Nebenanschlüssen oder auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Wenn sie vor der Übergabe der beantragten Einrichtung zurückgezogen werden, hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 *M* für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenanschlusses oder die Verlegung seiner Sprechstelle beantragt, hat nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Einführung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) zu erstrecken. Die Beibringung der Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung oder Verlegung des Anschlusses.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Aufhebung von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

An Stelle dieser Bestimmungen gilt für Bayern folgendes:

Sache des Teilnehmers ist es, daß die beantragten Einrichtungen auf dem von ihm bezeichneten Grundstück ungehindert und ohne Entschädigung hergestellt und instandgehalten werden können. Bei der Aufhebung der Einrichtungen beseitigt die Telegraphenverwaltung die Apparate und die Zuletzungen auf dem Grundstück; dagegen übernimmt der Teilnehmer die durch die Aufhebung veranlaßten Ausbesserungsarbeiten.

III. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der Hälfte des Jahresbetrags der in dem Ortsnetz geltenden Grundgebühr abhängig machen. Ist ein früherer Anschlußinhaber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so wird ihm ein neuer Anschluß erst nach deren Erfüllung gewährt.

IV. Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt.

Auf Verlangen des Teilnehmers werden Anträge außer der Reihe mit Vorrang berücksichtigt, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird ein Pauschbetrag von 150 *M* erhoben.

V. Der Teilnehmer hat kein Recht auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann im Bedarfsfall aus Betriebsrücksichten von der Telegraphenverwaltung geändert werden.

§ 13

Die Verlegung und die Übertragung von Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer, die Umwandlung von Haupt- und Nebenanschlüssen, Auswechslungen und andere Arbeiten bei den Sprechstellen

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden.

Für Verlegungen werden die gleichen Gebühren wie für die erstmalige Einrichtung (§ 9) erhoben. Wird der Antrag vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 *M* für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung seiner Fernsprecheinrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Auf Verlangen des Teilnehmers werden Verlegungsanträge außer der Reihe mit Vorrang berücksichtigt, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Zur Deckung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird ein Pauschbetrag von 150 *M* erhoben.

Ausnahme-Sprechstellen werden nur innerhalb des Anschlußbereichs verlegt, in dem sie liegen. In diesem Falle wird neben den Gebühren nach Abs. 2 ein einmaliger Kostenzuschuß von 150 *M* für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 m Doppelleitung der neu zu verwendenden Leitungsstrecke erhoben.

II. Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt. Sie ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden.

Für jede Übertragung wird eine Gebühr von 50 *M* erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn bei Nebenanschlüssen ein Wechsel in der Person des Benutzers eintritt.

III. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses ein Nebenanschluß, oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Hauptanschluß, ein Nebenanschluß anderer technischer Ausführung oder eine Querverbindung tritt. Für die bei Umwandlungen erforderlichen Neueinrichtungen oder Verlegungen der Sprechstellen nebst Zubehör werden die bestimmungsmäßigen Gebühren erhoben.

IV. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird.

Für die Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Haupt- oder Nebenstellen wird ein einmaliger Pauschbetrag von 50 *M*, für alle übrigen Auswechslungen ein solcher von 20 *M* erhoben.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung.

V. Andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und von Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für

die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden nach Einheitsätzen für den Arbeiter und die Stunde berechnet. Die Höhe der Sätze wird von der Telegraphenverwaltung bestimmt. Die Kosten für Baustoffe und Apparateile werden nach dem wirklichen Aufwand angerechnet.

§ 14

Die amtlichen Fernsprechbücher

I. Für die Ortsnetze werden Verzeichnisse der Teilnehmer (amtliche Fernsprechbücher) bezirksweise nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung aufgestellt.

II. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenschlüsse überlassen (§ 5 III A Ziffer 5), nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Anschlußnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenschlüsse des Hauptanschlusshabers.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerken, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

III. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen (II Abs. 1) werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenschluß eines Dritten drei aufeinander folgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 20 *M.* erhoben, wenn die Auflage des amtlichen Fernsprechbuchs 100 000 Stück nicht übersteigt, bei höherer Auflage 40 *M.* Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2).

IV. Das Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenschluß eines Dritten (§ 5 III A Ziffer 5) wird das Buch, in dem das Ortsnetz aufgeführt ist, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert. Bei späteren Auflagen ist das neue Buch innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Dienststelle abzuholen. Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen eine Gebühr von 1 *M.* 50 Pf. ins Haus gebracht. Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird ein Zehntel seines Verkaufspreises in Rechnung gestellt. Weitere Bücher desselben Bezirkes und Bücher anderer Bezirke sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen käuflich. Die Telegraphenverwaltung kann die Zustellung der Fernsprechbücher an die Teilnehmer und die Einziehung der alten Bücher nach Bedarf anders regeln.

§ 15

Die öffentlichen Sprechstellen

I. Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und in welcher Form öffentliche Sprechstellen errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Sie können sich befinden

1. bei Post- und Telegraphenanstalten,
2. an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),
3. an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

Auf den Betrieb der öffentlichen Sprechstellen finden die für die Teilnehmersprechstellen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Erhebung der Einrichtungsgebühr, der Grundgebühr und des einmaligen Fernsprechbeitrags auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet, wenn die Gemeinde sich verpflichtet,

1. unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortsinwohner aufzunehmen und zuzustellen, Personen im Orte zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an Ortsinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit, Kreistelegramme und die Wettervorhersage entgegenzunehmen, die Wettervorhersage auszuhängen und den Unfallmeldedienst zu besorgen;
2. eine Mindesteinahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 500 M für das Rechnungsjahr zu gewährleisten, für die aufkommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

Münzfernsprecher, Neben- und Zusabeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, die im Falle eines Bedürfnisses ohne Berechnung von Gebühren angebracht werden, — sind nicht zulässig.

III. Bei öffentlichen Sprechstellen beträgt die Gebühr für ein Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer im Ortsverkehr und im Fernverkehr auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km 50 Pf. Für Gespräche auf Entfernungen von mehr als 5 km werden die im § 8 FGeG und § 18 II FÖ bestimmten Gebühren erhoben.

IV. Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 50 Pf. erhoben.

V. Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können nur zu Ortsgesprächen und zu nichtdringenden Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km benutzt werden. Der Be-

nutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der durch den Münzeinwurf vereinnahmten Beträge. XP-Gespräche (§ 19 I), V-Gespräche (§ 19 II) und N-Gespräche (§ 19 III) sind nicht zugelassen.

VI. An Orten mit Telegraphenanstalt und lebhaftem Verkehre kann auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Teilnehmer-Hauptanschlüssen, die sich in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten befinden, die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen beigelegt werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, den von der Telegraphenverwaltung gelieferten Aus-
hang mit der Aufschrift »Öffentliche Sprechstelle« an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen, jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten, den Anschluß mindestens ein Jahr zu behalten, eine monatliche Mindesteinnahme aus dem Ortsverkehre zu gewährleisten und auf Verlangen der Telegraphenverwaltung den von ihr bestimmten Betrag als Sicherheit zu hinterlegen. Als monatliche Mindesteinnahme sind zu gewährleisten: ein Zwölftel der in dem Ortsnetz geltenden jährlichen Grundgebühr und des etwa nach § 10 I zu erhebenden Leitungszuschlags, ferner der Betrag von 10 M (Gebühr für 40 Ortsgespräche nach § 4 FGebG). Für solche Anschlüsse werden die Einrichtungsgebühr, die Grundgebühr und der einmalige Fernsprechbeitrag nicht erhoben. Münzfernsprecher, Neben- und Zusageinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, die gegen die bestimmungsmäßigen Gebühren angebracht werden, — sind nicht zulässig.

Für die dem Teilnehmer nach § 4 Abs. 1 FGebG angerechneten Gespräche werden die Gebühren nach III erhoben. Mehr darf er auch von Dritten nicht verlangen. Verstößt er dagegen, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, die Bestimmung des § 28 II anzuwenden.

VII. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten unter den von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16

Der Ortsverkehr

I. Ortsverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen den Teilnehmersprechstellen und den öffentlichen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1 I Ziffer 1).

II. Bei der Zählung der Ortsgespräche (§ 4 FGebG) werden nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustandekommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.), nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

III. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

§ 17

Der Fernverkehr

I. Fernverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1 I Ziffer 1) und selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1 I Ziffer 2).

Die Ferngesprächsgebühren nach § 8 FGebG werden nach der gegenseitigen Lage der Vermittlungsstellen und der selbständigen öffentlichen Sprechstellen festgesetzt. In Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen ist die Lage des Fernamts (besondere Vermittlungsstelle für den Fernverkehr) maßgebend; sind mehrere Fernämter vorhanden, so bestimmt die Telegraphenverwaltung, welches von ihnen für die Messung der Entfernungen in Betracht kommt.

II. Ferngespräche sind in der von der Telegraphenverwaltung vorgeschriebenen Weise anzumelden. Bei Anmeldungen von Gesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

Die Zahl der Anmeldungen unterliegt, soweit die Telegraphenverwaltung nicht anders bestimmt, keiner Beschränkung.

Gespräche können für den laufenden Tag bei Vermittlungsstellen nur durch Fernsprecher, bei öffentlichen Sprechstellen nur mündlich angemeldet werden. Sie können in gleicher Weise auch am Nachmittag des Vortags gegen eine besondere Gebühr von 50 Pf. für die Anmeldung eines jeden Gesprächs unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldungen).

Die Telegraphenverwaltung kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und des Betriebs

1. zulassen, daß unter den von ihr festgesetzten Bedingungen und gegen die im Abs. 3 bestimmte besondere Gebühr
 - a) mit einzelnen Teilnehmern die Abgabe schriftlicher Vortagsanmeldungen vereinbart wird,
 - b) täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auszuführende Gesprächsverbindungen unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum im voraus bestellt werden (Daueranmeldungen);
2. die Zahl der nach demselben anderen Ortsnetz zulässigen gleichzeitig vorliegenden Gesprächsanmeldungen ein und desselben Teilnehmers beschränken;
3. für Auskünfte, die sich auf vorliegende oder auf erledigte Gesprächsanmeldungen beziehen und nicht durch Versehen im Betriebe veranlaßt sind, eine Gebühr von 75 Pf. erheben;
4. sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und zur Verhütung von Mißbräuchen notwendige Bestimmungen treffen.

Die gewerbsmäßige Anmeldung von Ferngesprächen durch Dritte ist verboten und gilt als mißbräuchliche Benutzung des Anschlusses (§ 28 II).

III. Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endet mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienste erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag. Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll. Außerdem kann verlangt werden, daß eine Gesprächs-

anmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume zurückgestellt werden. Wird eine Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 75 Pf. zu entrichten.

IV. Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
2. dringende Pressegespräche,
3. dringende Gespräche,
4. nichtdringende Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Die Gesprächsverbindungen im Orts-, Vororts- und Bezirksverkehre werden zugunsten der Ferngespräche unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlüssen der Reichsbehörden und der Staatsbehörden der Länder angemeldet werden.

Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros geführt werden. Die Anschlüsse sind der Vermittlungsstelle schriftlich zu bezeichnen; die Vermittlungsstelle prüft die Anträge auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Pressetelegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schriftleitung hinzugefügt werden. Bei Mißbrauch kann dem Anschlußinhaber die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung wird für jeden zu dringenden Pressegesprächen zugelassenen Anschlußinhaber ein monatlicher Durchschnittsbetrag an Gesprächsgebühren für dringende Pressegespräche festgesetzt. Soweit die in einem Monat für dringende Pressegespräche aufkommenden Gebühren den Durchschnittsbetrag nicht übersteigen, werden die Gebühren für nichtdringende Gespräche erhoben; soweit sie ihn übersteigen, werden die Gebühren für dringende Gespräche (§ 8 FGebG) erhoben. Bleiben die in einem Monat für dringende Pressegespräche aufkommenden Gebühren hinter dem Durchschnittsbetrage zurück, so wird der Unterschied auf einen späteren Monat nicht übertragen. Die übrigen Bestimmungen erläßt die Telegraphenverwaltung.

Die Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder Pressegespräche angemeldet werden dürfen, werden Nebenschlüsse für Dritte (§ 5 IIIA Ziffer 5) nicht herangeführt.

V. Die Dauer eines Gesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Vermittlungsstelle den Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden hat, und zu dem diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet.

VI. Die Dauer eines Gesprächs darf stets bis zu 6 Minuten betragen. Auch über 6 Minuten hinaus darf ein Gespräch ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird.

Liegt aber eine Anmeldung für ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit (§ 8 GebG) unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt. Liegt dagegen eine Anmeldung für ein nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es als dringend angemeldet war, oder wenn vom Ablauf der Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, die Gebühr für dringende Gespräche entrichtet wird. Werden auf Grund gleichzeitiger Anmeldungen mehrere Gespräche zwischen denselben Teilnehmern in unmittelbarer Folge abgewickelt, so ist für die 6 Minuten überschreitende Gesprächsdauer in jedem Falle die Gebühr für dringende Gespräche zu entrichten. Über 15 Minuten dürfen derartige Gespräche nur ausgedehnt werden, wenn die Leitung nicht von anderer Seite beansprucht wird. Wird die Leitung beansprucht, so wird sie für das nächste, nach der Reihenfolge (IV) in Betracht kommende Gespräch eines anderen Teilnehmers freigemacht.

VII. Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland und für die Benutzung der Sprechstellen in Börsengebäuden (Börsensprechstellen) setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 18

Der Vororts- und der Bezirksverkehr

I. Vorortsverkehr oder Bezirksverkehr ist der gegen eine einheitliche Ferngesprächsgebühr zugelassene Gesprächsverkehr auf Entfernungen von mehr als 5 km zwischen den nach früherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung zu einem Vororts- oder Bezirksnetz vereinigten Ortsnetzen (§ 1 I Ziffer 1). Am Bezirksverkehre nehmen auch die innerhalb der Grenzen der Bezirksneze gelegenen selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1 I Ziffer 2) teil.

II. Die Gebühr für ein nichtdringendes Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer beträgt im Vororts- und im Bezirksverkehre 75 Pf. Im übrigen finden die Bestimmungen über den Fernverkehr Anwendung.

III. Neue Vorortsneze und neue Bezirksneze werden nicht errichtet, die vorhandenen werden nicht erweitert. Die Telegraphenverwaltung kann die noch vorhandenen Vorortsneze und Bezirksneze einschränken oder aufheben.

IV. Die Bestimmungen unter I und II gelten für Bayern und Württemberg nicht.

§ 19

Die Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, die Gespräche mit Voranmeldung, die Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen

I. XP-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmeldenden die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15 I

Abf. 1 Ziffer 1 und 2 herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Die verlangte Person darf nicht außerhalb des von der Telegraphenverwaltung für die Herbeirufung festgesetzten Bezirkes wohnen.

2. In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Es können bis zu drei Personen angegeben werden; dann wird bei Abwesenheit oder Verhinderung der zunächst gewünschten Person der Reihe nach die an zweiter oder dritter Stelle angegebene Person herbeigerufen. Ist eine Anmeldung von vornherein befristet, so wird der Herbeizurufende hiervon von Amts wegen ohne Erhebung einer besonderen Gebühr verständigt. Wird dagegen eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen oder befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so wird der Herbeizurufende hiervon ebenfalls von Amts wegen, jedoch gegen Erhebung der besonderen Gebühr nach Ziffer 3 verständigt. Der Anmeldende kann eine Rückmeldung (XPR) darüber verlangen, ob eine der von ihm bezeichneten Personen benachrichtigt worden ist und sich zur Führung des Gesprächs bereit erklärt hat. Andere Angaben in der Rückmeldung sind nicht zulässig.
3. Die Gebühr für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person beträgt 2 *M*; für jede weitere Person wird ein Zuschlag von 1 *M* erhoben. Für die Rückmeldung oder für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden nach Ziffer 2 ist im Fernverkehr eine besondere Gebühr von 1 *M* zu entrichten.
4. Hat sich die verlangte Person gemeldet, so wird die Gesprächsverbindung hergestellt, wenn sie nach ihrer Anmeldezeit am Ursprungsort an der Reihe ist. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist.
5. Die Gebühren nach Ziffer 3 werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet,
 - a) wenn die verlangte Leistung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht ausgeführt worden ist,
 - b) wenn das Gespräch infolge einer Leitungsstörung nicht zustandekommt, oder
 - c) wenn die Anmeldung vor ihrer Weitergabe zurückgezogen wird.

II. V-Gespräche.

1. Ferngespräche, bei denen der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anzurufenden Teilnehmerprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Anmeldungen auf Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden als V-Gespräche behandelt.
2. Die Bestimmungen unter I Ziffer 2 bis 5 finden auf V-Gespräche sinngemäß Anwendung.

III. N-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfsstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form

kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Telegraphenverwaltung dafür festgesetzten Bezirke wohnen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuche gekennzeichnet.

2. Durch ein N-Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.
3. Bei N-Gesprächen wird neben der bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühr für die Weitergabe der Nachricht eine Gebühr von 2 M erhoben. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 1 M zu entrichten.
4. Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.
5. Die Gebühren nach Ziffer 3 werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet,
 - a) wenn die Weitergabe der Nachrichten durch ein dem Postagenten usw. zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist, oder
 - b) wenn die Person, an welche die Nachricht weitergegeben werden soll, außerhalb des dafür festgesetzten Bezirkes wohnt.

IV. Auf die Fälligkeit der Gesprächsgebühren finden die allgemein gültigen Vorschriften Anwendung. Ist bei XP- und V-Gesprächen die verlangte Person nicht anwesend, oder lehnt sie es ab, das Gespräch zu führen, so werden Gesprächsgebühren oder eine Vergütung nach § 25 I Abs. 1 Ziffer 2 nicht berechnet.

§ 20

Die Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit und die Monatsgespräche

- I. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.
- II. Während der Nachtzeit sind Ortsgespräche und Ferngespräche, abgesehen von den den Monatsgesprächen (III) vorbehaltenen Zeiten, unter denselben Bedingungen zulässig wie am Tage.

III. Die Monatsgespräche.

1. Täglich zu derselben im voraus vereinbarten Nachtzeit zwischen denselben Teilnehmer-sprechstellen auf Entfernungen von mehr als 5 km auszuführende Ferngesprächsverbindungen, die mindestens für einen vollen Kalendermonat bestellt werden, sind Monatsgespräche. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Teilnehmer betreffen.
2. Die Monatsgespräche sind schriftlich bei der Vermittlungsstelle zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Einganges berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen es zulassen. Die Mindestdauer des einzelnen Gesprächs beträgt 3, die Höchstdauer 12 Minuten. Die Telegraphenverwaltung kann jede Fernleitung zwischen je zwei Monatsgesprächen 10 Minuten lang für Einzelferngespräche freihalten.

3. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Telegraphenverwaltung mit acht-tägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andern-falls läuft sie von Monat zu Monat weiter.
4. Für Monatsgespräche wird die Hälfte der Gebühren für gleich lange nichtbringende Einzelferngespräche erhoben. Der Monatsbetrag wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen berechnet und ist im voraus fällig. Für Monatsgespräche, die nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnen, wird bis dahin für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erhoben.
5. Gebühren für nicht benutzte oder nicht voll ausgenutzte Gesprächsverbindungen werden nicht erstattet; der bei einem Gespräche nicht ausgenutzte Zeitraum darf auf ein späteres Gespräch nicht übertragen werden. Doch wird dem Teilnehmer, wenn die Nichtaus-nutzung durch eine Störung des Betriebs verursacht ist, wenn möglich in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist das Gespräch aus Gründen, die keinem der beiden Teilnehmer zur Last fallen, überhaupt nicht zustande gekommen und hat ein Ausgleich nicht stattfinden können, so wird auf Antrag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erstattet.

§ 21

Die Dauerverbindungen während der Dienstpausen der Vermittlungsstellen

I. Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpausen der beteiligten Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpausen (Einzeldauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monatsdauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält

II. Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Einganges berücksichtigt; Dauerverbindungen, die im öffentlichen Wohle liegen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bestehenden Dauerverbindungen.

III. Die Vereinbarung über Monatsdauerverbindungen kann vom Antragsteller mit acht-tägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter. Die Telegraphenverwaltung kann die Vereinbarung im Bedarfsfall aus Betriebs- oder anderen Gründen jederzeit widerrufen.

IV. Die Gebühr beträgt:

1. bei Einzeldauerverbindungen,

- a) wenn zwei Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede Dienstpause der Vermittlungsstelle

1 M,

- b) wenn eine Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden wird, außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Nebengebühren für jede während der Dauer der Verbindung bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 50 Pf.,
- c) wenn zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung. 50 Pf., und außerdem für jeden zusammenhängenden Zeitraum, in dem die unmittelbare Verbindung besteht, das Dreifache der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein nichtbringendes Dreiminutengespräch;

2. bei Monatsdauerverbindungen

das Dreißigfache der bei Einzeldauerverbindungen für einen Werktag anzufehenden Gebühren.

Der Monatsbetrag ist im voraus fällig.

Für die Dauerverbindungsgebühren haftet der Antragsteller.

V. Für nachweisbar nicht ausgeführte Dauerverbindungen werden die darauf entfallenden Gebühren auf Antrag erstattet. Wird eine Monatsdauerverbindung von der Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags von Amts wegen zurückgezahlt. Bei vorzeitiger Aufhebung, Sperre, Entziehung oder zeitweiliger Nichtbenutzung einer der in die Dauerverbindung einbezogenen Teilnehmersprechstellen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 22

Der Unfallmeldedienst

I. Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken,

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
2. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen;
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuerzbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
5. bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
6. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II. Der Unfallmeldebedienst wird bei Vermittlungsstellen und öffentlichen Sprechstellen eingerichtet, bei denen die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und bei denen ein Beamter außerhalb der Dienststunden zur Verfügung steht. Wo Unfallmeldebedienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechnachrichtbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekanntenen Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmeldebedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsansässige Person herbeigeholt wird.

Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmer-Sprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgesehene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht, und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschaltet werden.

III. 1. Für jede in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 6 M erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung, abgesehen von den gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist. Hilfsstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt, mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldebedienst nach II Abs. 2 wird eine Gebühr von jährlich 60 M erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen.

IV. Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht zustande gekommen ist oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V. Die mit der Wahrnehmung des Unfallmeldebedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustandekommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI. Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Telegraphenverwaltung in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmer-Sprechstellen vom Unfallmeldebedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28 II anzuwenden.

VII. In Ortsnegen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmeldebedienstes während der Dienstpauzen stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. In diesem Falle werden Unfallmeldegebühren nach III nicht erhoben.

§ 23

Die Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit durch Fernsprecher

I. Die Teilnehmersprechstellen dürfen zur Aufgabe von Telegrammen bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Stelle benutzt werden. Ausnahmsweise kann die Telegraphenverwaltung zulassen, daß Telegramme bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes durch Fernsprecher aufgegeben werden.

II. Die Gebühr für die Niederschrift eines jeden durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms beträgt 10 Pf. für das Wort, mindestens 2 M. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Telegraphengebühren erhoben; Stundungsgebühren werden nicht angefordert.

III. Auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer wird ihnen der Inhalt der an sie gerichteten Telegramme vorläufig durch Fernsprecher übermittelt. Die Ausfertigungen der zugesprochenen Telegramme werden den Empfängern nicht durch besonderen Boten, sondern mit der Post als gewöhnliche Briefe zugestellt. Beides geschieht unentgeltlich. Die Telegraphenverwaltung kann aus Betriebsrücksichten besondere Zusätze für die Anschriften der zuzusprechenden Telegramme vorschreiben.

IV. Auf Antrag können die Wettervorhersage und die Tageszeit durch Fernsprecher übermittelt werden.

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. für die Übermittlung der Wettervorhersage | |
| bei regelmäßiger Übermittlung monatlich | 10 M; |
| bei Einzelanfrage | 50 Pf.; |
| 2. für die Übermittlung der Tageszeit | |
| bei regelmäßiger Übermittlung monatlich | 5 M, |
| bei Einzelanfrage | 25 Pf. (Gebühr |
| | für ein Ortsgespräch). |

§ 24

Die Nebentelegraphen und die besonderen Telegraphen

I. Die Nebentelegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen. Auf welche Entfernungen sie zugelassen und an welche Telegraphenanstalt sie angeschlossen werden, bestimmt die Telegraphenverwaltung. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfange von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.
2. Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Telegraphenverwaltung hergestellt und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und

Instandhaltung der Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen und Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) auf seine Kosten zu sorgen. Es dürfen nur Ferndruckerapparate einer Bauart benutzt werden, die von der Telegraphenverwaltung zugelassen ist.

3. An Gebühren werden erhoben:

a) einmalig für die Einrichtung jeder Betriebsstelle, einschließlich derjenigen bei der Telegraphenanstalt, auch bei Einzelleitungsbetrieb, die Sätze nach § 9 Ziffer 1, 3a und 8;

b) jährlich

für jeden Morseapparat	300 M,
für jeden Ferndruckerapparat	100 „,
für jede vollen oder angefangenen 100 m der nach der wirklichen Länge gemessenen Einfach- oder Doppelleitung	36 „;

c) für die Aufnahme eines jeden mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramms durch die Telegraphenanstalt bei Morsebetrieb 10 Pf. für das Wort, mindestens 2 M., bei Ferndruckerbetrieb 5 Pf. für das Wort, mindestens 1 M. Daneben werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren erhoben; Stundungengebühren werden nicht angelegt. Die Zustellung angekommener Telegramme mittels Nebentelegraphen geschieht unentgeltlich; die Ausfertigungen der Telegramme bleiben bei der Telegraphenanstalt.

4. Die Bestimmungen in §§ 3, 8, 10 II und III, 12 I, II und IV, 13, 23 IV, 25, 26, 27 I bis III und V bis VII, 28 und 29 finden auf die Nebentelegraphen sinngemäß Anwendung.

II. Die besonderen Telegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Telegraphenverwaltung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instandgehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden in der Regel nur auf Entfernungen bis zu 15 km nach der Luftlinie hergestellt, wenn davon keine erheblichen Schwierigkeiten für den Telegraphen- oder Fernsprecbetrieb zu erwarten sind, und so eingerichtet, daß Verbindungen mit dem öffentlichen Netze nicht möglich sind. Sie dienen zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Personen, deren Wohn- und Geschäftsräume durch die Anlagen verbunden sind; anderen Personen darf die Benutzung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.
2. Inhaber eines besonderen Telegraphen ist der Antragsteller. Soweit für einen besonderen Telegraphen die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der Ferndruckerapparate und der dazu gehörigen technischen

Einrichtungen und Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Antragsteller auf seine Kosten zu sorgen.

3. Es werden erhoben:

- a) bei besonderen Telegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb die in I Ziffer 3 unter a und b angegebenen Gebühren;
- b) bei besonderen Telegraphen für Fernsprechbetrieb die im § 9 angegebenen einmaligen und die im § 5 angegebenen jährlichen Gebühren, wobei alle Betriebsstellen als Nebenstellen angesehen und die Leitungen nach der wirklichen Länge gemessen werden;
- c) außer den Gebühren unter a und b für jede Leitungsverbindung zwischen zwei verschiedenen Grundstücken ein jährlicher Pauschbetrag von 720 M, wenn die Betriebsstellen im Anschlußbereiche verschiedener Ortsnetze liegen, deren Vermittlungsstellen mehr als 5 km voneinander entfernt sind. Die Telegraphenverwaltung kann in besonderen Fällen von der Erhebung des Pauschbetrags absehen oder ihn ermäßigen.

4. Die Mindestdauer, auf die besondere Telegraphen überlassen werden, beträgt fünf Jahre. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf. Im übrigen finden die Bestimmungen in §§ 7, 8, 10 II und III, 12 I, II und IV, 13, 25, 26, 27 I bis III und V bis VII, 28 und 29 auf die besonderen Telegraphen sinngemäß Anwendung.

5. Ausnahmsweise können bei nachgewiesenem Bedürfnis besondere Telegraphen auch auf Entfernungen von mehr als 15 km hergestellt werden. Die Bedingungen setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 25

Die Fälligkeit und die Zahlung der Gebühren, Erstattungsanträge und Nachforschungen

I. Soweit die Gebühren nicht vierteljährlich im voraus fällig sind (§ 10 FGebG), gilt folgendes:

1. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig.
2. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist; die Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Sicherheit geleistet wird. Bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16) gilt die Leistung der Telegraphenverwaltung als ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16 II). Bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17) gilt die Leistung der Telegraphenverwaltung erst dann als aus-

geführt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen — des Anrufenden und des Angerufenen — oder eine an diese Hauptstellen angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet haben. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Zurückziehung der Gesprächsanmeldung (§ 17 III) nicht mehr zulässig. Lehnt es einer der Beteiligten ab, in ein Gespräch einzutreten, so wird die Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben. Kommt ein Ferngespräch deshalb nicht zustande, weil der Anruf des Amtes am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, so wird als Vergütung für die Inanspruchnahme der Fernleitung und für nutzlose Betriebsarbeit ein Fünftel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben; bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 15 km und im Vororts- und Bezirksverkehre wird diese Vergütung nicht berechnet.

Wird ein Anschluß im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahrs am Tage der Übergabe des Anschlusses fällig; der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren in Ansatz gebracht.

II. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind. Er hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit. Sind mehrere Personen Inhaber eines gemeinsamen Hauptanschlusses (§ 11), so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

III. Für einen Antrag auf Erstattung von Fernspreckgebühren ist eine Gebühr von 1 *M* zu entrichten, wenn sich der Antrag als unbegründet erweist.

Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Telegraphenverwaltung verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe wird ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 26

Die Ermäßigung und der Nachlaß der Gebühren

Für die Dauer der Schließung eines Anschlusses nach § 28 I werden die laufenden Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn der Anschluß länger als 14 Tage ununterbrochen vollständig außer Betrieb war. Das gleiche gilt, wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Inhabers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat.

§ 27

Die Dauer der Teilnehmerschaft

I. Der Teilnehmer und die Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich

kündigen. Die Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Kalendervierteljahrs zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll. Sie kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtungen erstrecken. Wird eine Kündigung vor Aufhebung der Einrichtungen zurückgezogen, so hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 20 M für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Die Kündigung eines Hauptanschlusses umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Wird ein Hauptanschluß aufgehoben, so erlischt das Recht zur Benützung der Nebenanschlüsse.

III. Ändert sich durch eine Verlegung oder Umwandlung (§ 13 I und III) die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Tage der Verlegung oder Umwandlung an, im Falle einer Verringerung vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahrs an erhoben.

Ändert sich durch eine Verlegung der Vermittlungsstelle die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahrs an, im Falle einer Verringerung vom Tage der Verlegung an erhoben.

IV. Bei den nichtreichseigenen Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

Diese Bestimmung gilt für Bayern und Württemberg nicht.

V. Wird ein rechtzeitig gekündigter Anschluß mit Genehmigung der Telegraphenverwaltung kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt, so werden die laufenden Gebühren anteilmäßig für die Zeit der weiteren Überlassung des Anschlusses erhoben.

VI. Die Telegraphenverwaltung kann die Verpflichteten beim Todesfalle des Anschlußinhabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen andern Ort, bei der Aufgabe des Geschäfts oder des Berufs oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist (I) aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich auch in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren bis zum Ende des Kalendervierteljahrs.

VII. Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Die Einrichtungsgebühr und der einmalige Fernsprechbeitrag werden nicht erhoben. Die laufenden Gebühren sind für die Dauer der Benützung anteilmäßig zu entrichten.

§ 28

Die Einstellung des Betriebs, die Sperre und Entziehung der Anschlüsse

I. Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, den Fernsprecbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II. Die Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,

1. wenn der Teilnehmer trotz Mahnung mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen ein durch die Fernsprechordnung oder die »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanhänge« erlassenes Verbot usw.),
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbst beschaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung usw.),
4. wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.

Die Sperre oder Entziehung des Anschlusses befreit den Teilnehmer weder von der Haftung nach § 29 I noch von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Teilnehmerverhältnisses.

§ 29

Die Haftpflicht

I. Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhange mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen

sind, für die Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.

Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen, und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen

1. durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28 I),
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28 II),
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen von Rufnummern (§ 12 V),
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuche (§ 14),
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§§ 16, 17, 18, 20 und 21),
7. durch Versehen bei der Vorbereitung der XP- und V-Gespräche (§ 19 I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19 III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldebienstes (§ 22) und bei der Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit (§§ 23 und 24),
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

§ 30

Der einmalige Fernsprechbeitrag

I. Zahlungspflicht. Der Inhaber des Hauptanschlusses hat neben dem Beitrag für seinen Hauptanschluß auch die Beiträge für die damit verbundenen Nebenanschlüsse zu leisten.

II. Fälligkeit. Neue Anschlüsse werden erst hergestellt, wenn der Beitrag oder die erste Teilzahlung eingegangen ist. Der Beitrag ist, wenn der Teilnehmer ihn nicht in einer Summe zahlen will, in vierteljährlichen, am Ersten eines jeden Kalendervierteljahrs fälligen Teilzahlungen zu entrichten. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Zahlung auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die niedrigste Teilzahlung ist 100 M für einen Hauptanschluß und 50 M für einen Nebenanschluß.

III. Empfangsschein. Sobald der Beitrag voll eingezahlt ist, wird dem Teilnehmer ein Empfangsschein erteilt. Der Empfangsschein gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

IV. Verfahren gegen säumige Zahler. Bleibt ein Anschlußinhaber trotz Mahnung mit einer Teilzahlung im Rückstand, so ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, die Bestimmungen des § 28 II anzuwenden.

V. Aufrechnung. Hat ein Dritter den Beitrag für den Teilnehmer eingezahlt, so werden Schulden des Teilnehmers gegen den Beitrag nebst Zinsen nicht aufgerechnet. Das gleiche gilt für Teilbeträge des Beitrags, die ein Dritter für den Teilnehmer eingezahlt hat.

VI. Zinsen. Die Zinsen werden dem Empfangsberechtigten am Schlusse des Rechnungsjahrs gezahlt. Die Zinszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beitrag zurückgezahlt wird. Die Zinsbeträge sind nach dem Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 steuerpflichtig.

VII. Rückzahlung. Der Beitrag wird nach Ablauf des Teilnehmerverhältnisses gegen Empfangsbestätigung zurückgezahlt. Wird ein Anschluß auf Antrag des Inhabers im Laufe eines Kalendervierteljahrs aufgehoben, so kann der Beitrag auf Wunsch schon vor Ablauf des Kalendervierteljahrs zurückgezahlt werden. Die Rückgabe des von der Telegraphenverwaltung ausgestellten Empfangsscheins ist nicht erforderlich.

VIII. Auf die Ansprüche des Teilnehmers auf Verzinsung und Rückzahlung des Beitrags finden, soweit im Fernsprechgebühren-Gesetz und in der Fernsprechordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung.

§ 31

Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. Soweit vorstehend oder durch das Fernsprechgebühren-Gesetz nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für Fernsprecheinrichtungen und für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen von der Telegraphenverwaltung festgesetzt. Die von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Bestimmungen werden im Amtsblatt des Reichspostministeriums veröffentlicht.

II. Die Fernsprechordnung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1221) außer Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die Fernsprechordnung erhöht werden, bis 15. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

III. Für den Übergang gilt folgendes:

1. Über die von den Grundgebührenteilnehmern nach § 5 Abs. 1 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 im Rechnungsjahre 1921 mindestens zu zahlenden 400 Ortsgespräche wird nach dem Stande vom 30. September 1921 abgerechnet. Hierbei werden für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 200 Pflichtgespräche mit je 20 Pf. angelegt.
2. Die Inhaber der am 1. Oktober 1921 vorhandenen Ausnahme-Sprechstellen (§ 4 III und § 5 IV) sind von einer Nachzahlung der einmaligen Kostenzuschüsse befreit.
3. Für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 30. September 1921 ausgeführt werden, sind die im Fernsprechgebühren-Gesetz und in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 1. Oktober 1921 gestellt worden ist.
4. Die nach § 8 II und III der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 für Eintragungen in die Teilnehmerverzeichnisse zu entrichtenden Jahresgebühren werden bis auf weiteres forterhoben; sie fallen vom Beginne des Vierteljahrs an weg, in dem eine neue Ausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs erscheint.
5. Von Teilnehmern, die bisher auf Grund der Vorschrift im § 12 III der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 keine oder niedrigere als die bestimmungsmäßigen Entfernungszuschläge gezahlt haben, werden vom 1. Oktober 1921 an die Gebühren nach der Fernsprechordnung erhoben.

Berlin, den 25. August 1921.

Der Reichspostminister

Giesberts

(Nr. 8284) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Polens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Vom 22. August 1921.

Dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten, im Reichs-Gesetzblatt von 1913 Seite 31 abgedruckten Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels ist Polen beigetreten. Die Anzeige von dem Beitritt ist am 13. Januar 1921 im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) an.

Berlin, den 22. August 1921.

Der Reichsminister des Auswärtigen

Dr. Rosen
